

Inkrafttreten:	1. Dezember 2007
Stand:	22. April 2008
Auskunft bei:	Stipendiendienst

## RICHTLINIEN

### **Richtlinien für die Vergabe von Stipendien durch Professuren, Institute oder Departemente an Master-Studierende (departementale Stipendien)**

*Diese verbindlichen Richtlinien sind auf Grund des dringenden Bedarfs nach einem ordnungsgebenden Rahmen für departementale Stipendien von der Rektorin in eigener Regie erlassen worden, ohne vorgängigen Einbezug der Gremien, Stände und Departemente der ETH Zürich. Sie haben deshalb den Status von Übergangsbestimmungen bis zum Erlass definitiver Richtlinien im Rahmen des üblichen Verfahrens.*

1. Diese Richtlinien gelten nur für departementale Stipendien aus Mitteln, die von der ETH Zürich verwaltet werden.
2. Departementale Stipendien sind ausschliesslich aus Drittmitteln zu finanzieren.
3. Bei departementalen Stipendien handelt es sich ausschliesslich um „Leistungsstipendien“ für sehr gute Studierende.
4. Der Maximalansatz von CHF 21'000.--<sup>(1)</sup> pro Jahr darf nicht überschritten werden, dies zusammen mit allfälligen anderen Stipendien.
5. Die Qualitätssicherung ist Sache des Zulassungsausschusses des betreffenden Master-Studiengangs. Er prüft Anträge für die Vergabe von departementalen Stipendien und stellt dem/der Studiendelegierten Antrag auf Ablehnung oder Genehmigung, einschliesslich Höhe des Stipendiums.
6. Ein vom/von der Studiendelegierten genehmigtes Stipendium wird anschliessend vom Stipendiendienst des Rektorats verfügt. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen.
7. Von Stipendienbezügern/innen darf keine Arbeitsleistung im Sinne einer Abgeltung für das Stipendium verlangt werden (z.B. Mitwirkung im Unterricht). Eine zusätzliche Anstellung als Hilfsassistent/in ist jedoch möglich.
8. Stellt ein/e Stipendienbezüger/in eines Departements ein zusätzliches Stipendiengesuch an das Rektorat, so bezieht dieses das departementale Stipendium wie ein externes Stipendium in seine Kalkulation ein.
9. Bezüger/innen eines departementalen Stipendiums haben Anrecht auf Schulgelderlass.
10. Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Zürich, 16. Nov. 2007

Die Rektorin  
Prof. H. Wunderli-Allenspach

---

<sup>1</sup> Die Erhöhung des Maximalansatzes von 19'200.-- auf 21'000.-- basiert auf einem SLB vom 22.04.2008 und gilt ab Herbstsemester 2008.